

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Curaviva : Fachzeitschrift   |
| <b>Herausgeber:</b> | Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz   |
| <b>Band:</b>        | 76 (2005)  |
| <b>Heft:</b>        | 7-8  |
| <b>Artikel:</b>     | Die NFA bietet auch Chancen : ein runder Tisch von Fachleuten für die Umsetzung im Heimwesen |
| <b>Autor:</b>       | Schneider, Bernhard  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-805240">https://doi.org/10.5169/seals-805240</a>      |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die NFA bietet auch Chancen

## Ein runder Tisch von Fachleuten für die Umsetzung im Heimwesen

■ Bernhard Schneider

**Die bevorstehende Umsetzung der NFA verändert die Rahmenbedingungen für Heime und Institutionen. Die Befürworter der Vorlage haben im Abstimmungskampf versprochen, die heutigen Leistungen nicht abzubauen. Der runde Tisch, der sich aus Fachleuten des Heimbereichs zusammensetzt, will mit praktischen Lösungen ermöglichen, dass dieses Versprechen eingelöst werden kann.**

Das Volk hat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 28. November 2004 mit einer Ja-Mehrheit von 64 Prozent gutgeheissen. Sieht man von der finanzpolitisch begründeten Ablehnung der NFA in einzelnen Kantonen mit hoher Steuerkraft ab, stammten die Bedenken gegen die Vorlage vor allem aus dem Behindertenebereich.

Die Skepsis gründete in der Tatsache, dass die kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung für Heime und Behinderteneinrichtungen im Umfang von rund 1,2 Milliarden Franken an die Kantone abgetreten werden sollen. Auch der bisher ebenfalls einwandfrei funktionierende und gesamtschweizerisch klar geregelte Sonderschulbereich (finanzieller Umfang: 600 Millionen Franken) geht unter der NFA an die Kantone. Dabei besteht nicht nur die Gefahr von Budgetkürzungen; auch ein falsch verstandener Föderalismus kann die Qualität der stationären Leistungen für Behinderte beeinträchtigen.

Mitglieder des runden Tisches (von links): Michael Friedman, Franz Bricker, Richard Rickli, Harry Etzensperger, Urs Gasser, Stefan Sutter, Günther Latzel, Clemens Moser und Markus Eisenring.

Foto: bs



Eine Gefahr bietet indes meist auch eine Chance. Diese besteht im vorliegenden Fall darin, dass die Neuregelung der Finanzierung die Möglichkeit eröffnet, kreativ sinnvolle und sachbezogene Lösungen zur Leistungserfassung und Qualitätssicherung zu finden und auszubauen.

### Erweitertes Benchmarking als Ziel

Der runde Tisch, der sich aus Fachleuten des Heimbereichs zusammensetzt (siehe Kasten), hat sich ein erweitertes Benchmarking für die Leistungsbemessung zum Ziel gesetzt. Dieses soll praxisnahe Modelle ausbauen und

miteinander verknüpfen, wie sie bereits heute beispielsweise von Heimleitungen in den Kantonen Bern und Zürich angewandt werden.

Das Statistische Amt des Kantons Zürich arbeitet zusammen mit Heimleitungen seit fünf Jahren am Projekt «Benchmarking Behindertenheim». Es handelt sich um eines der ersten Projekte in diesem Bereich, das gemäss den Verantwortlichen dank einer hohen Akzeptanz in einem ausserordentlich konstruktiven Klima stattfindet. Die Arbeit am Projekt und die Zwischenresultate sind öffentlich zugänglich unter der Internet-Adresse [www.benchmarking.zh.ch/Pro\\_Pub/34\\_BWA.htm](http://www.benchmarking.zh.ch/Pro_Pub/34_BWA.htm). Der Ansatz, transparent

und breit zu informieren, zählt zu den Qualitäten des Projektes, an dem sich mehrere Mitglieder des runden Tisches beteiligen. Das Projekt hat bereits jetzt messbare Unterschiede zwischen den beteiligten Institutionen ergeben, die sich erklären lassen. Wesentliche Voraussetzung für die Verlässlichkeit der Resultate ist die Qualität der Befragung der Behinderten, die in einem neutralen Rahmen

Motion beantragt, im Bundesgesetz für die soziale Eingliederung von behinderten Personen zu verankern, dass die kantonalen Konzepte zur Bedarfspannung und zur Qualität des Leistungsangebots der Institutionen periodisch vom Bund überprüft werden, damit die Qualitätssicherung auf validierten Modellen basiert und die Basisqualität in Heimen, in der Schulung, der Therapie und in Beschäftigungsinsti-

tutionen für Menschen mit Behinderungen im Sinne der Zertifizierung BSV/IV 2000 nachweislich weitergeführt und weiterentwickelt wird. Der Bundesrat lehnt den Vorstoss ab, da die Kantone mit der NFA im Bereich der Invalidenversicherung die volle fachliche und finanzielle Verantwortung für den Bau und den Betrieb der Institutionen für invalide Personen übernehmen sollen. Zusätzlich ziehe sich die IV auch aus der Mittfinanzierung der Sonderschulung zurück, sowohl bezüglich der kollektiven als auch der individuellen Leistungen. Die neue Aufgabenteilung im Bereich der Invalidenversicherung erfordere Anpassungen im Bundesgesetz über

### Die Mitglieder des runden Tisches

Der runde Tisch sucht aus der Sicht der Praktikerinnen und Praktiker sinnvolle Lösungen zur Leistungserfassung und Qualitätssicherung im Heimbereich unter dem neuen Finanzausgleichs-System. Er verfolgt seine Arbeit sachbezogen-pragmatisch und losgelöst von Verbandspolitik.

- Franz Bricker, Geschäftsführer Stiftung Phönix, UR, Präsident Urner Heime
- Markus Eisenring, Fachbereichsleiter Kinder und Jugendliche Curaviva
- Harry Etzensperger, Leiter Kommunikation und PR Stiftung PIGNA, ZH
- Michael Friedman, Leiter Benchmarking Team, Statistisches Amt Zürich
- Urs Gasser, Heimleiter Züriwerk, Arbeitsgruppe Wohnen INSOS
- Suzanne Jaquemet, Direktorin Wohnheim Riggisberg, BE
- Günther Latzel, Geschäftsführer BRAINS Zürich
- Clemens Moser, Heimleiter, Wohnverbund BS
- Richard Rickli, Geschäftsführer altra Schaffhausen, Präsident INSOS Ostschweiz
- Eusebius Spescha, HSL Luzern
- Stefan Sutter, Leiter Fachbereich Erwachsene Behinderete Curaviva
- Ernst Zürcher, Geschäftsführer Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren

erfolgen muss. Je mehr sich die Beteiligten von den Daten versprechen, desto offener stellen sie selbst Daten zur Verfügung. Die Daten werden in der Kommunikation mit den Anspruchsgruppen der Heime fruchtbar eingesetzt.

Die Bereitstellung von Daten ist Aufgabe des Bundesamtes für Statistik. Damit die richtigen Daten mit verlässlichen Methoden und vertretbarem Aufwand erhoben werden, sind Pilotprojekte nötig.

### Wenig Chancen für Bundeslösung

Im Nationalrat hat Bea Heim (SP) im Anschluss an das Ja zur NFA mit einer

sierung durch den Bund sinnvoll, um einen interkantonalen Vergleich der Institutionen zu ermöglichen.

### Entwirrung des Regelungsknotens

Die künftige Regelung der Finanzierung von Behinderteninstitutionen beruht auf einem komplexen System von Verordnungen, Vereinbarungen und Konzepten auf verschiedenen Ebenen, die teils geplant, teils bereits in Kraft sind: Mit dem ISEG (Bundesgesetz über die Institutionen zur sozialen Eingliederung invalider Personen), das erst im Entwurf vorliegt, will der Bundesrat Kontinuität trotz NFA gewährleisten.

Es handelt sich um ein Rahmengesetz ohne Verordnungsebene und Ausführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit des ISEG soll im Rahmen von kantonalen Konzepten geschaffen werden, die dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, die sie von einer Fachkommission begutachtet lässt.

Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, eigene Konzepte zur Eingliederung invalider Personen festzulegen. Gemäss dem ISEG-Gesetzesentwurf muss der Kanton dabei die Institutionen und Behindertenorganisationen anhören. Jedes kantonale Konzept benötigt eine Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie ein Verfahren für periodische Bedarfsanalysen. In Verbindung mit den weiteren Elementen des kantonalen Konzeptes kann ein quantitativ und qualitativ bedarfsgerechtes Leistungsangebot sichergestellt werden. Der Entwurf sieht vor, dass eine invalide Person, die keinen geeigneten Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution findet, einen kantonalen Beitrag für den Aufenthalt in einer anderen Institution verlangen kann. Dennoch lehnt der Bundesrat eine periodische Evaluation des Leistungsangebotes auf Bundesebene ab, da die Kantone mit der NFA allein für die Weiterführung und die Weiterentwick-

lung der Basisqualität für Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie die Einführung eines allfälligen Zertifizierungssystems verantwortlich sind.

Zum ISEG ist die Vernehmlassungsfrist angelaufen. Das Gesetz soll Standards definieren, was teilweise gelungen ist. Ein wesentlicher Punkt besteht darin, dass ein Behindter keine Sozialhilfe beziehen muss, um in ein Heim einzutreten. Ein Heim kann einen Bewerber, eine Bewerberin weiterleiten, wenn es nicht über den geeigneten Platz verfügt. Die Leistungserfassung im NFA-System befindet sich also in der Kompetenz der Kantone, unterliegt aber verschiedenen Bestimmungen.

Die Botschaft über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur NFA beinhaltet einen Mantelerlass mit 28 Teilrevisionen. Im Sozialbereich sind von Bedeutung: Das LSMG (Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug) von 1984, das Subventionsgesetz, die Gesetze über AHV und IV sowie das KVG (Krankenversicherungsgesetz). Hinzu kommen die Totalrevisionen des ABG (Ausbildungsbeihilfegesetz) und des ELG (Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung). Das ELG schreibt vor, dass die Kantone für die Heime zuständig sind.

Das FiLaG (Finanz- und Lastenausgleichs-Gesetz) ist von den eidgenössischen Räten bereinigt und nach Ablauf der Referendumsfrist (17. März 05) in Kraft gesetzt worden. Eine Neuordnung der Zusammenarbeit der Kantone wird damit zwingend. Verschiedene IRV (interkantonale Rahmenvereinbarungen) betten Verträge zwischen den Kantonen für die einzelnen Bereiche ein. Dabei ist keine Einstimmigkeit nötig, eine Vereinbarung ist allgemeinverbindlich, wenn 18 Kantone zustimmen. Der Bund kann in neun Bereichen interkantonale Verträge mit einem referendumsfähigen Bundesbeschluss für allgemeinverbindlich erklären. Es ist neu, dass die Kantone verfassungsrechtlich abgesichert interkantonale Vereinbarungen treffen können. Die IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtung) tritt am 1. Januar 06 in Kraft. Sie ist ins IRV-System eingebettet.

### Vergleichbare Leistungen

Trotz der Kantonalisierung müssen die sozialen Institutionen kantonsübergreifend vergleichbar sein. Betriebe, Verbände und Kantone benötigen daher Basisdaten. Der Bund ist über das BFS mitverantwortlich für deren einheitliche Erhebung und für die Sicherung und kritische Bewertung der BSV-Daten. Dabei kann auf bestehende Systeme abgestützt werden, deren Daten nicht neu erhoben, sondern in ein übergreifendes System integriert werden sollen.

Die Übertragung der Finanzierung der Behinderteninstitutionen vom Bund auf die Kantone hat also weit reichende gesetzliche, konzeptionelle und qualitative Auswirkungen. Eine Zusammenarbeit aller beteiligten Fachkreise birgt für die Mitglieder des runden Tisches die Chance, dass anstelle des befürchteten Abbaus zukunftsgerichtete Lösungen gefunden werden.

Gewinnen Sie mehr Zeit für sich und Ihre Klienten

## Perfekte Informatiklösung für Pflege-, Sonderschul- und Behindertenheime

Ein Softwarepaket, das perfekt auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt ist. Konkurrenzlos einfach zu bedienen, umfassend ausgestattet und schnell eingeführt.

Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns ein e-mail! Wir zeigen Ihnen gerne Details und Referenzen.

**data  
dynamic**

data dynamic ag - Bremgartenstrasse 37  
Postfach - 3000 Bern 9  
Phone 031 308 10 10 - Fax 031 308 10 20  
[www.ddag.ch](http://www.ddag.ch) - [info@ddag.ch](mailto:info@ddag.ch)